

12.

Aufgaben und verwaltungsrechtliche Befugnisse der Organe des Staatsapparates auf den Gebieten Handel und Versorgung und örtliche Versorgungswirtschaft

12.1.

Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für Handel und Versorgung

12.1.1.

Aufgaben auf dem Gebiet Handel und Versorgung

Die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf ständig steigendem Niveau ist eine erstrangige politische Aufgabe. Wie die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED deutlich machen, tragen dabei die örtlichen Räte eine besondere Verantwortung. „Zu den grundlegenden Aufgaben der örtlichen Räte gehört es, die Frisch Warenversorgung mit Obst und Gemüse, Molkereierzeugnissen, Backwaren, Bier und alkoholfreien Getränken sowie die gastronomische Versorgung der Bevölkerung niveauvoll zu gewährleisten.“¹ 95 Prozent der Waren für die Bevölkerung werden vom örtlich geleiteten Einzelhandel umgesetzt. Das besondere Gewicht der örtlichen Staatsorgane im Rahmen der staatlichen Leitung der Konsumgüterversorgung prägt die Aufgaben- und Befugnisstruktur der Organe des Staatsapparates auf dem Gebiet von Handel und Versorgung.

Die Konsumgüterversorgung wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze der Volkskammer, insbesondere des Fünfjahrplanes und der Volkswirtschaftspläne, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen arbeitsteilig von zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates geleitet.

Die planmäßige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung gehört zu den grundlegenden Zielen des *Ministerrates* und nimmt einen breiten Raum in seiner kollektiv leitenden Tätigkeit ein. Der Ministerrat gewährlei-

stet die enge Verflechtung der Entwicklung der Industrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Außenwirtschaft mit der Entwicklung der Versorgungs- und Handelsprozesse. Er koordiniert die Arbeit aller an der Versorgung beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe in den Grundfragen. Dazu dient vor allem die zentrale Versorgungsplanung. Der vom Ministerrat beschlossene *Versorgungsplan* ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Aufkommens an Konsumgütern sowie zum planmäßigen Einsatz des für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Warenfonds. Mit dem zentralen Versorgungsplan werden ca. 70 Prozent des gesamten Warenfonds bilanziert. Der Ministerrat stützt sich bei der Versorgungsplanung und der Durchführung des Planes auf eine Arbeitsgruppe, in der unter Leitung der Staatlichen Plankommission Vertreter jener Ministerien Zusammenwirken, die Verantwortung für die Konsumgüterversorgung tragen.

Das Organ des Ministerrates für die planmäßige Entwicklung des Binnenhandels und die Leitung der Versorgungsprozesse ist das *Ministerium für Handel und Versorgung*. Es setzt im Auftrag des Ministerrates die einheitliche Versorgungspolitik im Zusammenwirken mit den an der Konsumgüterversorgung beteiligten Ministerien und den Räten der Bezirke durch. Im Prozeß der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung des zentralen Versorgungsplanes obliegt es ihm, mit Hilfe der unterstellten wirtschaftsleitenden Organe des Groß- und Einzelhandels und der Fachorgane Handel und Versorgung der Räte der Bezirke eine dem Bedarf der Bevölkerung entsprechende Struktur des Einzelhandelsangebots an Nahrungs- und Genußmitteln, Schu-

1 Zur Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990. Berichterstatter: W. Stoph, Berlin 1986, S. 26.